



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg,

Zentrale Vergabestelle – V 234

ARINET GmbH
[Redacted]

[Redacted]
Hamburger Straße 41
22083 Hamburg
[Redacted]

Zuschlag gemäß § 58 Abs. 1 Vergabeverordnung – VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge)

Integrationsfachdienst nach § 109 ff SGB IX (ab 01.01.2018 § 192 ff SGB IX) für die FHH

Offenes Verfahren (EU) Nr. 2017000137 [Redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Angebot zum o.g. Verfahren.

Eine eingehende Prüfung der Angebote sowie deren Bewertung sind abgeschlossen und haben ergeben, dass Sie das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung erteilt Ihnen daher den Zuschlag für die die Durchführung der Aufgaben eines Integrationsfachdienstes nach § 109 ff SGB IX (ab 01.01.2018 § 192ff SGB IX) für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg.

Es gelten die Preise Ihres Angebotes als Festpreise.

[Redacted]

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2021, mit einmaliger Verlängerungsoption bis 31.12.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Kraske

Wolf



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

- Leistungsbeschreibung -

Offenes Verfahren

Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Aufgaben eines Integrationsfachdienstes nach § 109 ff SGB IX (ab 01.01.2018 § 192 ff SGB IX) für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

**gem.
Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer 2017000137

Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg
Amt für Verwaltung – Finanzen und Zentrale Dienste
Zentraler Einkauf und Beschaffungsstelle
V 234
Hamburger Straße 41
22083 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES, ANGEBOTSANFORDERUNG UND -WERTUNG	3
1.1	AUSSCHREIBUNGSZIEL	3
1.2	NEBENANGEBOTE	4
1.3	BIETERGEMEINSCHAFTEN	4
1.4	UNTERAUFTRAGSVERGABE	4
1.5	KONZEPT	4
1.6	EIGNUNGSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE	4
1.7	ANGEBOTSBEZOGENE ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISE	5
1.8	SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN	6
1.9	HINWEISE ZU DEN ERKLÄRUNGEN UND NACHWEISEN	6
1.10	ZUSCHLAGSERTeilUNG	7
1.11	WEITERE INFORMATIONEN, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTe	8
2	VERTRAGSBEDINGUNGEN	9
2.1	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	9
2.2	RECHT	9
2.3	ANSPRECHPARTNER	9
2.4	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG	9
2.5	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES	10
2.6	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	10
2.7	SALVATORISCHE KLAUSEL	11
2.8	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN	11
2.9	HAFTUNG	11
2.10	RECHNUNGSSTELLUNG	12
2.11	KONTROLLEN	12
3	TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS	13
3.1	ANLASS DER AUSSCHREIBUNG	13
3.2	ZIELGRUPPE	14
3.3	AUFGABEN DES INTEGRATIONSFACHDIENSTES	14
3.3.1	Beratungen	14
3.3.2	Berufsbegleitungen	15
3.3.3	Fachdienstliche Stellungnahmen	16
3.3.4	Schulungsveranstaltungen	16
3.3.5	Weitere Aufgaben	16
3.4	LEISTUNGSANFORDERUNGEN	17
3.4.1	Organisatorische Anforderungen	17
3.4.2	Räumliche und Sächliche Anforderungen	18
3.4.3	Personelle Anforderungen	19
3.4.4	Anforderungen an die Qualitätssicherung und Dokumentationspflicht	20
3.4.5	Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit	21
3.5	LEISTUNGSUMFANG	21
3.6	ZUGANG ZU DEN LEISTUNGEN/ ABLAUF	22
3.6.1	Berufsbegleitung	22
3.6.2	Fachdienstliche Stellungnahmen	22
3.6.3	Schulungsveranstaltungen	23

1 Allgemeines, Angebotsanforderung und -wertung

Die Zentrale Vergabestelle (ZVST) weist darauf hin, dass der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Werden vom Bieter inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, festgestellt, so hat er sich unverzüglich an die Vergabestelle zu wenden.

Die **aktuellen und vollständigen** Vergabeunterlagen hat der Bieter **ausschließlich** über die Veröffentlichungsplattform unter www.ausschreibungsunterlagen.hamburg.de zu beziehen. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Bieter, die sich am elektronischen Online-Ausschreibungsverfahren „e-Vergabe“ beteiligen werden aufgefordert, das Fragen- und Antwortenforum der e-Vergabe innerhalb der dortigen Frist zu nutzen. Die Auskünfte werden automatisch im Fragen- und Antwortenforum der elektronischen Vergabepattform veröffentlicht.

Die ZVST wird zu Fragen Stellung nehmen; ggf. werden die Fragen (anonymisiert) und die entsprechenden Antworten allen Interessenten direkt per E-Mail übersandt. Die ZVST behält sich vor, innerhalb der Angebotsfrist Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang oder der Zeitpunkt der Änderungen es erforderlich macht, wird die ZVST die Angebotsfrist verlängern. Der Bieter ist verpflichtet, diese Änderungen bei seinem Angebot zu berücksichtigen.

Das Angebot ist elektronisch abzugeben und mit Hilfe der digitalen Signatur zu unterschreiben. Die kostenlose elektronische Angebotsabgabe steht Ihnen unter www.bieterportal.hamburg.de mit dem Online-Dienst „Ausschreibungen“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen nicht zulässig sind und einen Ausschluss des Angebots aus dem weiteren Vergabeverfahren bewirken. Nach dem Einreichungstermin eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

1.1 Ausschreibungsziel

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) – schreibt im Namen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration/Integrationsamt Hamburg (kurz: Integrationsamt Hamburg) als Auftraggeber (AG) den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die „Durchführung der Aufgaben eines Integrationsfachdienstes nach § 109 ff. SGB IX (ab 01.01.2018 nach § 192 ff. SGB IX)“ aus.

Ziel ist die Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, z.B. durch Beratungen, Berufsbegleitungen, fachdienstliche Stellungnahmen und Schulungsveranstaltungen. Die Aufgaben des Integrationsfachdienstes sollen für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2021 mit einer Verlängerungsoption um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2023 übernommen werden.

Die Finanzierung der Durchführung dieser Aufgaben erfolgt aus Mitteln des Sondervermögens Ausgleichsabgabe, die vom Integrationsamt Hamburg zur Verfügung gestellt werden. Wie gesetzlich vorgesehen, wird eine Struktur geschaffen, die auch von Reha-Trägern auf eigene Kosten genutzt werden kann, um die Erwerbsfähigkeit behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst dauerhaft zu sichern (s. § 33 Abs. 1 SGB IX).

Das Vergabeverfahren wird von der ZVST der BSB als ausschreibende Stelle durchgeführt. Die Abwicklung des Vertrages erfolgt über den AG, das Integrationsamt Hamburg.

Ziffer 3 der Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) findet keine Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abschluss dieses Vertrages kein Anspruch des Auftragnehmers (AN) gegen den AG auf Lieferung einer Mindestmenge von Beratungen, Berufsbegleitungen, Fachdienstlichen Stellungnahmen oder Schulungsveranstaltungen entsteht, da die zu erbringenden Leistungen bedarfsabhängig sind.

1.2 Nebenangebote

-entfällt-

1.3 Bietergemeinschaften

-entfällt-

1.4 Unterauftragsvergabe

Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon jeweils nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG** an andere übertragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN.

Der Bieter muss im Angebot benennen, welche Leistungen an Unterauftragnehmer abgegeben werden sollen. Auch für den/die Unterauftragnehmer sind von Ihnen Angaben gem. Ziffer 1.7 dieser Leistungsbeschreibung zu machen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 5 HmbVgG.

1.5 Konzept

Mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist ist ein aussagefähiges Konzept für die ausgeschriebene Leistung einzureichen. Dieses soll einen Umfang von 10 DIN-A4-Seiten haben und auf folgende Punkte eingehen:

- Umsetzung der beschriebenen Anforderungen an die Organisation des Integrationsfachdienstes (s. 3.4.1 der Leistungsbeschreibung)
- Umsetzung der beschriebenen Anforderungen zu Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung (s. 3.4.2 der Leistungsbeschreibung)
- Umsetzung der beschriebenen Anforderungen an das für diesen Auftrag zur Verfügung stehende Personal (s. 3.4.3 der Leistungsbeschreibung)
- Umsetzung der beschriebenen Anforderungen an die Qualitätssicherung (s. 3.4.4 der Leistungsbeschreibung)
- Ideen/ Umsetzung der beschriebenen Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit (s. 3.4.5 der Leistungsbeschreibung)

Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich die ersten 10 Seiten des eingereichte Konzeptes gewertet werden – jede weitere Seite wird somit nicht gewertet.

1.6 Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise

Für die erforderliche Überprüfung Ihrer Eignung in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreichen:

Eignungsbezogene Erklärungen und Nachweise

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert."

Auszug aus dem Handelsregister

Darstellung des Unternehmens und des Portfolios unter Berücksichtigung des Personals, inkl. Nachweise zur Berufsqualifikation aller Fachberater aus folgendem Spektrum: Dipl.-Sozialpädagoge/in, Dipl.-Sozialarbeiter/in, Dipl.-Psychologe/in, Dipl.-Pädagoge/in, Heilpädagog/in, Ergotherapeut/in oder vergleichbare Berufsabschlüsse (vgl. hierzu 3.4.3.1 der Leistungsbeschreibung)

Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre, die durch Referenzen belegt werden. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.

Bei diesen aussagefähigen Referenzen sind jeweils

- Auftragsumfang (Gesamtwert in Euro)
- AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer
- Auftragsjahr und Vertragslaufzeit
- Auftragsgegenstand (Zielgruppe und Inhalte)

zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt)

Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.

Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung. Je Schadenereignis mindestens 1.000.000 € jeweils für Sach- und Personenschäden (siehe 2.9 der Leistungsbeschreibung)

Sie haben als Bieter die Möglichkeit, Ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) vorläufig zu belegen. Der öffentliche Auftraggeber kann Sie dann jederzeit gem. § 50 (2) VgV während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen.

Sie haben weiter die Möglichkeit, Ihre Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems **PQ-VOL** des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 122 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) nachzuweisen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.pq-vol.de.

1.7 Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes einreichen:

Angebotsbezogene Erklärungen und Nachweise	Wertung als...
Einreichung Konzept (s. 1.5 der Leistungsbeschreibung und Bewertungsmatrix)	Zuschlagskriterium
Nachweis über Erfahrungen des geplanten Personals Bitte nutzen Sie hierfür zudem das Formular „Qualifikationen geplantes Personal“ Hierin: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestens 8 Vollzeitstellen (Vollzeit = 39 Stunden/Woche) ○ Mindestens 1 Zusatzqualifikation ○ Mindestens 2-jährige Berufserfahrung im Umgang mit schwerbehinderten Menschen ○ Mindestens 2-jährige Erfahrung/Kenntnisse der Behinderungsarten 	Zuschlagskriterium Ausschlusskriterium Ausschlusskriterium Ausschlusskriterium Ausschlusskriterium
Einreichung einer Kalkulationsgrundlage für <u>alle</u> abgefragten Preisangaben (die Ausfüllung der Preisangaben auf dem Angebotsvordruck genügt <u>nicht</u>)	Ausschlusskriterium

Weitere Angaben zum Angebot in den Vergabeunterlagen sind in den dafür vorgesehenen Antwortfeldern zu machen.

1.8 Sonstige besondere Bedingungen

Sonstige besondere Bedingungen
<u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.
<u>Erklärung Scientology Technologie nach L. Ron Hubbard</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

1.9 Hinweise zu den Erklärungen und Nachweisen

Für den Fall, dass einzelne Antwortfelder in den Vergabeunterlagen (Eignungskriterien/ Zuschlagskriterien) für Ihre Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben von Ihnen auf Anlagen, die entsprechend zu kennzeichnen sind, zu machen und mit den Angebotsunterlagen **bis zum Ende der Angebotsfrist** einzureichen.

Nach § 56 Abs. 2 VgV können Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist vorgelegt wurden, nachgefordert werden. Dies liegt jedoch im Ermessen des AG.

Ausgeschlossen gem. § 57 Abs. 3 VgV werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung -

1. die geforderten **eignungsbezogenen Erklärungen und Nachweise**,
2. die geforderten **angebotsbezogenen Erklärungen und Nachweise sowie**

3. die geforderten **sonstigen besondere Bedingungen**

nicht enthalten.

1.10 Zuschlagserteilung

Es ist vorgesehen, die Aufgaben eines Integrationsfachdienstes als Gesamtauftrag zu vergeben.

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach § 57 VgV
- II. Eignungsprüfung nach § 42 VgV
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 60 VgV
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 58 VgV

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen. Das wirtschaftlichste Angebot wird über den angebotenen Preis sowie über die Qualität der angebotenen Leistung/ des angebotenen Produkts ermittelt (Zuschlagskriterien).

Kriterien	Gewichtung in %
Konzept zur Umsetzung der Leistungen (siehe 1.5 der Leistungsbeschreibung)	35
Nachweise über Zusatzqualifikationen und Erfahrungen des geplanten Personals Bitte nutzen Sie hierfür zudem das Formular „Qualifikationen geplantes Personal“	35
Angebotspreis Gesamt (inkl. Kalkulationsgrundlage für alle abgefragten Preisangaben):	30
○ Preisangabe für 1 Berufsbegleitung	(75)
○ Preisangabe für 1 Fachdienstliche Stellungnahme	(25)

Einzelheiten zu den geforderten Angaben sind in den Vergabeunterlagen aufgeführt. Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich auf Grundlage folgender Formel (Anlehnung an die gewichtete Richtwertmethode mit Referenzwert gem. Unterlage für Ausschreibung und Bewertung – UfAB):

$$Z = WL \frac{L}{LRef} - WP \frac{P}{PRef}$$

Z Kennzahl

L Leistungspunktzahl

LRef Referenzwert für die Leistungspunktzahl (hier:500 – gewichtet um 100)

P Angebotspreis in Euro

PRef Referenzwert für den Angebotspreis (hier: **795,00** EUR)

WL Wertigkeitsfaktor für den Leistungsterm (hier: 70%)

WP Wertigkeitsfaktor für den Preisterm (hier: 30%)

1.11 Weitere Informationen, Wirtschaftsauskünfte

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bedarf Wirtschaftsauskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftei (zzt. Creditreform und/oder Bürgel) einzuholen.

2 Vertragsbedingungen

2.1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

2.2 Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL), die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

2.3 Ansprechpartner

Von dem AG und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

2.4 Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 mit einer Verlängerungsoption für zwei weitere Jahre bis 31.12.2023 geschlossen.

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung, z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und endet zum 31.12.2021.

Danach verlängert sich die Rahmenvereinbarung einmalig um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2023, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden

- Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
 - schuldhaft gegen die aus Ziffer 1.4 dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.5 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Dem AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des ANs nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach §§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 5 BDSG zu verpflichten.

Der AN hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit gem. der Anlage zu § 78 a SGB X zu treffen.

2.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages.

2.8 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise. Die Festpreise sollen für eine Dauer von vier Jahren kalkuliert werden. Bei Nutzung der Verlängerungsoption kann eine Anpassung der Festpreise auf Grundlage von sich erhöhten (Tarif-)Löhnen erfolgen – hierzu ist ein entsprechender Nachweis einzureichen.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Aufgaben des Integrationsfachdienstes waren bisher von der Umsatzsteuer befreit. Insofern sind Nettopreise zugrunde zu legen.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen. Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

2.9 Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG geltend gemacht werden sollten.

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Personenschäden: 1.000.000 Euro
- Sach- und Vermögensschäden: 1.000.000 Euro

Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem AG zu erbringen (siehe auch Ziffer 1.6 der Leistungsbeschreibung).

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrundegelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

2.10 Rechnungsstellung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben. Die Abrechnungsmodalitäten gelten für die gesamte Laufzeit.

Rechnungsadresse des AG:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Integrationsamt Hamburg
Sondervermögen Ausgleichsabgabe
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Die bereitgestellten Mittel für die Berufsbegleitungen und Fachdienstlichen Stellungnahmen sind gegenseitig deckungsfähig.

Abrechnung der Berufsbegleitungen:

Die Abrechnung der Berufsbegleitungen erfolgt in Begleitungsmonaten, die pauschaliert vergütet werden. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

Die geleisteten Berufsbegleitungen sollen kalenderhalbjährlich bis zum 15. des Folgemonats beim Integrationsamt eingereicht und in einer Summe abgerechnet werden. Der Gesamtrechnung je Abrechnungszeitraum ist eine Auflistung der insgesamt beauftragten begleiteten Personen unter Nennung von laufender Nummer, Nachname, Vorname und Auflistung der begleiteten Monate beizufügen. Nachmeldungen von Leistungen, die vor dem aktuellen Abrechnungszeitraum erbracht und noch nicht abgerechnet wurden, sind möglichst zu vermeiden.

Aufgrund des langen Abrechnungszeitraums werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des jährlich zu erwartenden Rechnungsbetrags an den Integrationsfachdienst ausbezahlt und mit dem halbjährlichen Rechnungsbetrag verrechnet. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom AG aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre festgelegt und gegebenenfalls bei verändertem Leistungsumfang angepasst.

Abrechnung der Fachdienstlichen Stellungnahmen:

Die Abrechnung der Fachdienstlichen Stellungnahmen erfolgt pauschal für jede Stellungnahme.

Die erstellten Fachdienstlichen Stellungnahmen sollen einzeln nach Erstellung abgerechnet werden. Nach Absprache mit dem Integrationsamt ist die Abrechnung ebenfalls kalenderhalbjährlich unter Verwendung von Abrechnungslisten möglich.

2.11 Kontrollen

Der AN gestattet den Mitarbeitern des AG zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Das besondere Kontrollrecht des AG wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es umfasst auch stichprobenartige, unangemeldete Kontrollen aller klientenbezogenen Akten, Räume und Anlagen des AN, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

3 Technisches Leistungsverzeichnis

3.1 Anlass der Ausschreibung

Das Integrationsamt Hamburg bewirtschaftet das Sondervermögen Ausgleichsabgabe; die Aufsicht führende Behörde ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg. Der AG für die ausgeschriebenen Leistungen ist das Integrationsamt Hamburg. Die Finanzierung dieser Aufgabe erfolgt aus dem Sondervermögen Ausgleichsabgabe.

Das Integrationsamt Hamburg trägt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Verantwortung für die Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) Teil 2. Gemäß § 102 Abs. 3 SGB IX i.V. mit § 17 Abs. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung (SchwbAV) kann das Integrationsamt Hamburg Maßnahmen fördern, die dazu dienen und geeignet sind, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern. Diese Maßnahmen müssen im Zuständigkeitsbereich Hamburg durchgeführt werden.

Ein wichtiges und gesetzlich vorgeschriebenes Instrument zum Erreichen der Ziele sind Integrationsfachdienste (IFDs). Gemäß § 109 Abs. 1, 2 und 3 SGB IX (ab 01.01.2018 § 192 SGB IX) sind Integrationsfachdienste Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) beteiligt werden können.

Die Integrationsfachdienste können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gem. § 109 Abs. 4 SGB IX im Auftrag anderer Kostenträger auch für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen tätig werden. Über das Schwerbehindertenrecht hinausgehend ist das Angebot der Integrationsfachdienste zugleich auch eine Leistung nach Teil 1 des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben, um die Erwerbsfähigkeit behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen (§ 33 Abs. 1 SGB IX). Diese Leistung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung. Das Integrationsamt soll jedoch eine Struktur bereitstellen, die von den entsprechenden Kostenträgern auf eigene Rechnung genutzt werden kann.

Nach § 110 SGB IX sind die Aufgaben des Integrationsfachdienstes:

1. schwerbehinderte Menschen zu beraten, zu unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze zu vermitteln
2. die Arbeitgeber zu informieren, zu beraten und ihnen Hilfe zu leisten

Die Aufgaben sind in § 110 Abs. 2 SGB IX (ab 01.01.2018 § 193 SGB IX) umfassend beschrieben.

Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes wird zum 01.01.2018 das gesamte Schwerbehindertenrecht im Teil 3 des SGB IX geregelt, bisher befindet es sich in Teil 2. Dies wird dazu führen, dass sich die Paragrafenfolge deutlich verschiebt (Die Paragrafen 109 ff SGB IX werden zu § 192 ff). Inhaltlich wird dies keine wesentlichen Veränderungen mit sich bringen. Im Rahmen dieser Ausschreibung wird sich auf die derzeit gültigen Paragrafen des SGB IX bezogen.

Im Sinne der Empfehlung „Integrationsfachdienste“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) ist vorgesehen, die Durchführung der Aufgaben eines IFD als einen Gesamtauftrag zu vergeben.

Der Vertrag mit dem bisherigen Integrationsfachdienst Hamburg läuft zum 31.12.2017 aus. Insofern ist die Aufgabe eines Integrationsfachdienstes nach § 109 ff. SGB IX (ab 01.01.2018 § 192 ff SGB IX) für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg zum 01.01.2018 neu zu vergeben.

3.2 Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören schwerbehinderte Menschen, bei denen mindestens ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt wurde oder Personen mit einem GdB von 30 oder 40, die von der Agentur für Arbeit den Schwerbehinderten gleichgestellt wurden, und aufgrund ihrer Behinderung besonderen Unterstützungsbedarf haben. Diese müssen sozialversicherungspflichtig mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden beschäftigt sein. Beamte/ Beamtinnen und Selbständige (in Absprache mit dem Integrationsamt) sind unter den o.g. Voraussetzungen ebenfalls förderfähig.

Personen der Zielgruppe müssen einen Arbeitsplatz in Hamburg haben.

Ein besonderer Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung ist insbesondere gegeben bei schwerbehinderten Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren Umständen (Alter, unzureichende Qualifikation, Leistungsverringerung) die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert.

Neben den schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen sind bei Bedarf insbesondere Mitarbeiter der Personalabteilung, Vorgesetzte, Arbeitskollegen, Betriebs- und Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen sowie Angehörige oder besondere Personen des Vertrauens der schwerbehinderten Menschen Gesprächspartner des IFD.

3.3 Aufgaben des Integrationsfachdienstes

Aufgaben und Leistungsangebot des IFD sind hinsichtlich der Zielsetzung und Zielgruppe umfassend formuliert (§ 110 Abs. 2 SGB IX, ab 01.01.2018 § 193 Abs. 2 SGB IX). Insgesamt erstreckt sich die Tätigkeit des IFD auf die Phasen Vorbereitung, Einarbeitung, Stabilisierung und Sicherung des Arbeitsverhältnisses.

Für die Phasen Vorbereitung und Vermittlung in Arbeitsverhältnisse soll der Integrationsfachdienst von anderen Kostenträgern auf deren Rechnung genutzt werden können.

Im Rahmen dieser Ausschreibung wird der Dienst im Auftrag des Integrationsamtes tätig, wenn die berufliche Eingliederung von Menschen mit Schwerbehinderungen sowie die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse auf Schwierigkeiten stößt und mit einem besonderen Unterstützungsbedarf verbunden ist.

Die wesentlichen Elemente zur Erfüllung der Arbeit des Integrationsfachdienstes für das Integrationsamt lassen sich in die Bereiche Beratungen, Berufsbegleitungen, fachdienstliche Stellungnahmen und Schulungsveranstaltungen unterteilen.

3.3.1 Beratungen

Unter Beratungen sind Einzelgespräche oder kürzere Gesprächssequenzen mit 1-5 Kontakten zur Klärung behinderungsbedingter Probleme und Konflikte im bestehenden Arbeitsverhältnis schwerbehinderter Menschen oder ihnen gleichgestellter Personen zu verstehen.

Beratungen sind für alle den Integrationsfachdienst nutzende Leistungsträger zu erbringen.

Im Rahmen der Beratung des IFD sind insbesondere folgende Themen relevant:

- Beantwortung von Fragen zum Schwerbehindertenausweis. Menschen, die aufgrund schwerwiegender Erkrankungen zum o.g. Personenkreis gehören könnten, aber noch nicht schwerbehindert sind, sollen zur Inanspruchnahme des Schwerbehindertenausweises und den gesetzlichen Bestimmungen des SGB IX beraten werden.
- Fachliche Beratung zur Schwerbehinderung und deren Auswirkungen
- Fachliche Beratung der Klienten und/oder ihrer Arbeitgeber in psychosozialen Konfliktsituationen im Betrieb
- Klärung der sozialen und fachlichen Kompetenzen, Chancen und Perspektiven der ratsuchenden schwerbehinderten Menschen
- Information der Arbeitgeber zu finanziellen Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes und der Reha-Träger (z.B. Eingliederungszuschüsse, Arbeitsplatzausstattung und Arbeitsassistenz)
- Weitervermittlung an geeignete Rehabilitationseinrichtungen, Vermittlungsdienste oder andere Institutionen

Aus den Beratungen können bei komplexeren Schwierigkeiten am Arbeitsplatz Berufsbegleitungen entstehen.

3.3.2 Berufsbegleitungen

Berufsbegleitungen beinhalten längerfristige intensive Gesprächskontakte mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen, ggf. unter Einbeziehung von Personen aus ihrem beruflichen Kontext und/oder von Angehörigen, die in der Regel einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Bei schriftlich begründetem Bedarf kann nach Prüfung durch das Integrationsamt eine Verlängerung erfolgen.

Berufsbegleitungen erfolgen je nach Einzelfall klienten-, betriebs- oder umfeldbezogen und sollen in der Regel einen zeitlichen Umfang von 4 Stunden im Monat nicht unterschreiten, wobei in der Anfangsphase der Begleitung der zeitliche Umfang höher liegen kann als in der Endphase der Begleitung.

Im Auftrag des Integrationsamtes werden im Rahmen der Berufsbegleitung durch den IFD insbesondere Hilfen erbracht zur:

- Unterstützung bei der Einarbeitung und sozialen Integration bei neuen Beschäftigungsverhältnissen
- Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung, ggf. auch für andere Kostenträger
- Hilfestellung bei Umsetzungen innerhalb von Betrieben
- Information der Mitarbeiter im Betrieb oder in der Dienststelle über Art und Auswirkungen der Behinderung und über entsprechende Verhaltensregeln (nur mit Zustimmung des schwerbehinderten Menschen)
- Längerfristige Beratung und Hilfe in Konfliktsituationen für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber im Betrieb
- Unterstützung bei der Bewältigung sonstiger arbeitsplatzbezogener Probleme; bei drohender Kündigung ist das Integrationsamt unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen eng mit dem Integrationsamt abzustimmen
- Vermeidung der Kündigung bei bereits eingeleiteten Kündigungsverfahren in enger Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt Hamburg
- Stabilisierung erreichter Weiterbeschäftigung durch nachgehende Betreuung oder Beratung
- Bei absehbarem Ende eines Arbeitsverhältnisses während der noch laufenden Kündigungsfrist Hilfen zur psychosozialen Stabilisierung sowie zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes, z.B. durch Entwicklung von Bewerbungsstrategien, Unterstützung bei der

Erstellung optimaler Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Bewerbungstraining

Bei bestehender Arbeitslosigkeit können diese Maßnahmen zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit ausschließlich von anderen Kostenträgern beauftragt werden.

3.3.3 Fachdienstliche Stellungnahmen

Mit Fachdienstlichen Stellungnahmen kann der IFD vom Integrationsamt beauftragt werden, wenn ein Arbeitgeber aufgrund einer erheblichen Leistungsverringerung seines schwerbehinderten Arbeitnehmers einen Beschäftigungssicherungszuschuss beim Integrationsamt beantragt. Der IFD kann dann vom Integrationsamt beauftragt werden festzustellen, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverringerung vorliegt.

Die Prüfung soll vor Ort in der Regel durch mehrmalige Beobachtungen und Gespräche mit den schwerbehinderten Arbeitnehmern, Vorgesetzten und Kollegen erfolgen. Zudem sollen entsprechende Unterlagen ausgewertet und die Arbeitsleistung soweit möglich mit der anderer Kollegen verglichen werden. Aufgrund dieser Ermittlungen soll der Prozentsatz der Leistungsverringerung festgestellt werden. Während der Ermittlung soll vorrangig geprüft werden, ob durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, technische Ausstattung, Jobcoaching oder Einsatz einer Arbeitsassistentin eine Leistungsverbesserung erzielt werden kann.

Es wird erwartet, dass innerhalb von 2 Monaten eine ausführliche, nachvollziehbare, entscheidungsbegründende Stellungnahme vorliegt. Die Fachdienstliche Stellungnahme soll die Beschreibung der Ausgangssituation, eine Beschreibung der wesentlichen Arbeitsanforderungen, Beschreibung der behinderungsbedingten Einschränkungen, Berechnung der Leistungsverringerung und ein abschließendes Fazit mit Vorschlägen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation beinhalten.

In Einzelfällen kann auch eine Fachdienstliche Stellungnahme zur Ermittlung des Assistenzbedarfs schwerbehinderter Menschen beauftragt werden. Hier wird ebenfalls eine entscheidungsbegründende Stellungnahme innerhalb von 2 Monaten erwartet.

In besonderen Fällen, z.B. in Kündigungsschutzverfahren, können gegebenenfalls zusätzliche Stellungnahmen vom IFD abgefordert werden, die im Gegensatz zu den Fachdienstlichen Stellungnahmen zum Beschäftigungssicherungszuschuss und zur Arbeitsassistentin nicht gesondert vergütet werden sollen, da sie in der Regel im Rahmen einer bereits finanzierten Berufsbegleitung erstellt werden.

3.3.4 Schulungsveranstaltungen

Das Integrationsamt hält ein Fortbildungsprogramm für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebsräte, Personalräte und Beauftragte der Arbeitgeber vor, an dem sich auch der Integrationsfachdienst beteiligen soll. Im Rahmen der Schulungsveranstaltung soll der Integrationsfachdienst zum einen seine Arbeit angemessen und nachvollziehbar darstellen. Zum anderen soll über behinderungsspezifische Themen wie z.B. psychische Erkrankungen/ seelische Behinderungen, Hör- und Sehbehinderungen, etc. im Arbeitsleben informiert werden.

3.3.5 Weitere Aufgaben

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Aufgaben in der Zuständigkeit des Integrationsamtes kann der IFD insbesondere folgende Aufgaben in Kostenträgerschaft anderer Leistungsträger erbringen:

- Unterstützung behinderter Menschen bei der Arbeitsplatzsuche durch Vorbereitung (z.B. individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil erstellen) und Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt

- Mitwirkung bei der Berufsorientierung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener
- Begleitung der betrieblichen Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Menschen
- Erschließung geeigneter Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Übergang aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

§ 111 Abs. 3 SGB IX (ab 01.01.2018 § 194 SGB Abs. 3 SGB IX) beschreibt die zentralen Kooperationspartner, mit denen der IFD - je nach Bedarf im Einzelfall - zusammenarbeiten soll. Zu nennen sind insbesondere:

- Integrationsamt Hamburg
- Arbeitsagentur und Jobcenter team-arbeit Hamburg
- zuständige Träger der beruflichen Rehabilitation, z. B. Reha-Fachkräfte der Rentenversicherung und Berufshelfer der gesetzlichen Unfallversicherung
- Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertretung
- Einrichtungen wie z.B.
 - Schulen
 - Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke
 - Werkstätten für behinderte Menschen
 - Einrichtungen der beruflichen Bildung und Rehabilitation
 - Handwerks-, Industrie- und Handelskammern sowie den berufsständischen Organisationen

Jährlich findet mindestens ein Landeskoordinierungsausschuss zur Nutzung des Integrationsfachdienstes mit den zuständigen Trägern der beruflichen Rehabilitation und anderen Netzwerkpartnern statt, in dem der Integrationsfachdienst vertreten sein soll.

3.4 Leistungsanforderungen

3.4.1 Organisatorische Anforderungen

Ein Integrationsfachdienst muss nach § 112 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX (ab 01.01.2018 § 195 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) rechtlich oder organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig sein.

Die Geschäftsführung des Trägers ist verantwortlicher Ansprechpartner für die Leistungsträger. Dem Träger obliegt die Einrichtung und Organisation des Dienstes. Der Träger des Integrationsfachdienstes hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Berater des Integrationsfachdienstes.

Der Integrationsfachdienst muss sicherstellen, dass das von ihm eingesetzte Personal über die unter 3.4.3 beschriebenen personellen Anforderungen und Erfahrungen mit dem zu unterstützenden Personenkreis (§112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, ab 01.01.2018 § 195 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) verfügt.

Der Integrationsfachdienst muss den internen und externen Informationsaustausch mit dem AG sicherstellen.

Eine Vertretungsregelung im Integrationsfachdienst ist durch den Träger des Integrationsfachdienstes in Abstimmung mit dem Integrationsamt zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Träger des Integrationsfachdienstes gewährleistet die Durchführung von Supervision zur Besprechung von schwierigen Fällen. Daneben gewährleistet der Träger, dass organisatorische und strukturelle Fragen des Integrationsfachdienstes im Team analysiert werden können.

Der AN stellt eigenständig funktions- und aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden sicher.

Die Mitarbeit und Verankerung in Netzwerken zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist erforderlich.

Zur grundsätzlichen Auftragserfüllung ist ein niederschwelliger Zugang zum IFD zu gewährleisten. Dies wird insbesondere dadurch erfüllt, dass entsprechende förderliche Kriterien gesichert sind, wie z. B.:

- die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme durch Klienten ohne Zugangsbeschränkung oder bürokratischen Vorlauf, wie bspw. Zuweisung von Leistungsträgern. Die Erreichbarkeit des Integrationsfachdienstes ist zu folgenden Zeiten verbindlich zu gewährleisten: Montag bis Donnerstag 9-17 Uhr und Freitag 9-13 Uhr
- Schwerbehinderte, die sich an den IFD wenden, sollen i.d.R. nicht länger als 2 Wochen auf einen individuellen Beratungstermin warten müssen
- Barrierefreie Räumlichkeiten (z.B. Eingangsbereich, Aufzüge, Beratungsräume und behinderungsgerechte Sanitäranlagen)
- Barrierefreiheit in Bezug auf den Internetauftritt (z.B. Vergrößerungsmöglichkeiten, Kompatibilität mit Spezialsoftware für sehbehinderte und blinde Menschen) und in Bezug auf Kommunikationsbarrieren (z.B. Gebärdensprachkenntnisse)
- Zentrale Lage in Hamburg, gute Erreichbarkeit mit Öffentlichen Verkehrsmitteln und Parkmöglichkeiten für Kfz
- Öffentlichkeitsarbeit/Bekanntmachung des Angebotes des Integrationsfachdienstes

Terminabsprachen im Rahmen der Berufsbegleitung und der fachdienstlichen Stellungnahmen erfolgen direkt zwischen dem AN und dem Ratsuchenden bzw. den beteiligten Personen für eine fachdienstliche Stellungnahme. Verläufe sind zu dokumentieren und können stichprobenweise kontrolliert werden.

Gegenüber der Zielgruppe ist größtmögliche personelle (Ansprechpartner-) Kontinuität zu gewährleisten.

Stellt sich im Rahmen einer Beratung, Berufsbegleitung oder fachdienstlichen Stellungnahme heraus, dass ein Arbeitsverhältnis einer vom AN begleiteten Person von Kündigung bedroht ist, ist das Integrationsamt unverzüglich zu informieren.

Der AN hat sicherzustellen, dass eine externe Kundenbefragung durchgeführt werden kann.

3.4.2 Räumliche und Sächliche Anforderungen

Die Räumlichkeiten des Integrationsfachdienstes müssen sich im Zuständigkeitsbereich des Integrationsamtes Hamburg befinden. Es ist notwendig, dass die Räumlichkeiten sich in zentraler Lage in Hamburg befinden und für die Kunden klar als Beratungsstelle des Integrationsfachdienstes erkennbar sind.

Die Entfernung zum Hamburger Hauptbahnhof sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln in ca. 20 Minuten zu bewältigen sein (z. B. 15 Minuten Fahrt im Bereich des ÖPNV plus 5 Minuten Fußweg). Ausschlaggebend ist hier die Angabe der Weg-/Zeitberechnung der Hamburger Verkehrsverbund GmbH im Internet – <http://www.hvv.de/>. – unter Verwendung der Eingabe der tatsächlichen Adresse. Dabei wird die Zeitangabe innerhalb einer Arbeitswoche (Montag bis Freitag, ausgehend von einem Beginn von 08:30 Uhr, als Referenz genommen). Sollte der AN zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung nicht über Räumlichkeiten innerhalb dieses Gebietes verfügen, genügt ein entsprechender Nachweis über die beabsichtigte Anmietung von Räumlichkeiten innerhalb dieses Gebietes, z.B. durch bestätigte Erklärung des Vermie-

ters. (Im Angebot sind eventuelle zusätzliche Kosten durch den AG, bspw. für die Anmietung entsprechender Räumlichkeiten, im Angebotspreis zu berücksichtigen).

Die räumliche Ausstattung muss gewährleisten, dass mit Kunden vertrauliche Einzelgespräche geführt werden können.

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX (ab 01.01.2018 § 195 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) müssen Integrationsfachdienste durch eine angemessene sächliche Ausstattung in der Lage sein, ihre gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. abschließbare Schränke für das Aufbewahren der Akten - Datenschutz) einzuhalten. Die notwendige sächliche Ausstattung umfasst auch eine zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik. Diese gewährleistet die zeit- und bedarfsgerechte Ausführung der mit den Auftraggebern vereinbarten Aufgaben. Netzleistung muss zur Verfügung gestellt werden, damit moderne Dokumentationsanforderungen erfüllt werden können. Der Träger stellt sicher, dass das vereinbarte Corporate Design durch Beschilderung, Visitenkarten, Geschäftspapier etc. eingesetzt wird. Weitere Arbeits- und Informationsmittel wie z.B. Internet, Fachliteratur etc. sind den IFD-Fachkräften durch den Träger zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

3.4.3 Personelle Anforderungen

3.4.3.1 Fachliche Anforderungen

Die Fachkräfte des IFDs müssen folgende fachliche Anforderungen erfüllen:

- Eine geeignete Berufsqualifikation aus folgendem Spektrum: Dipl.-Sozialpädagoge/in, Dipl.-Sozialarbeiter/in, Dipl.-Psychologe/in, Dipl.-Pädagoge/in, Heilpädagoge/in, Ergotherapeut/in oder vergleichbare Berufsabschlüsse
- Nachweisbare psychosoziale oder arbeitspädagogische Qualifikationen und Kenntnisse
- Erfahrungen mit dem zu unterstützenden Personenkreis nach § 109 Abs. 2 SGB IX (zukünftig § 192 Abs. 2 SGB IX), insbesondere fachliche Kenntnisse, bezogen auf das breite Spektrum unterschiedlicher Behinderungsformen (geistige, seelische, Körper-, Sinnes-, Lern- und Mehrfachbehinderungen) und deren Auswirkungen auf das Arbeitsleben sowie Kenntnisse von geeigneten Hilfsmitteln z.B. für sinnes- und körperbehinderte Menschen
- Eine zweijährige Berufserfahrung während derer mit dem zu unterstützenden Personenkreis im Rahmen der genannten Berufsqualifikation gearbeitet wurde

Von besonderer Relevanz ist darüber hinaus, dass die Fachkräfte des IFDs folgende fachliche Anforderungen erfüllen:

- Beratungstechniken und Methoden der sozialen Arbeit
- Fähigkeit, Konflikte am Arbeitsplatz zu analysieren und realistische Konfliktlösungsstrategien zu erarbeiten und deren Umsetzung vorzubereiten
- Fähigkeit zur Anfertigung fachdienstlicher Stellungnahmen
- Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen mit betrieblichen Abläufen und Strukturen in verschiedenen Branchen und unterschiedlich großen Betrieben der privaten Wirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes
- Verhandlungsstrategien im betrieblichen Kontext mit Arbeitgebern, betrieblichen Interessenvertretern, internen Beratungsstellen, Kollegen der schwerbehinderten Personen sowie der schwerbehinderten Klienten unter Abwägung der jeweiligen Interessenlagen zur Herstellung einer gütlichen Einigung und einer zukünftig optimierten Zusammenarbeit
- Kenntnisse von Hilfsangeboten bei begleitenden Problemen, wie Schuldenproblematik, Wohnungssuche, pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum, pädagogisch betreute Wohngruppen, Mobilitätstrainer und dergleichen
- Kenntnisse aus dem Bereich der Arbeitsdiagnostik

- Rechtskenntnisse aus dem Sozialrecht mit dem Schwerpunkt SGB IX, Arbeits- und Tarifrecht
- EDV-Kenntnisse, wie z.B. Office- und Internetanwendungen

3.4.3.2 Persönliche Kompetenzen der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Leistungserbringer müssen folgende soziale Kompetenzen erfüllen:

- Fähigkeit zum empathischen Umgang mit Menschen unterschiedlichster gesellschaftlicher Herkunft und den verschiedensten behinderungsbedingten Besonderheiten,
- Fähigkeit ein angemessenes Nähe/Distanz – Verhältnis aufrecht zu erhalten
- Ausgeprägte Konfliktfähigkeit und ein hohes Maß an Verhandlungsgeschick
- Hohes Maß an Selbständigkeit und Selbstorganisation bei gleichzeitig vorhandener Teamfähigkeit
- Situationsgemäß angemessenes Erscheinungsbild
- Bereitschaft und Eignung zum Außendienst

3.4.4 Anforderungen an die Qualitätssicherung und Dokumentationspflicht

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zur Steuerung dokumentiert der AN die Inhalte, den Verlauf und die Ergebnisse seiner Arbeit, erfasst die zur Dokumentation notwendigen Daten und legt gegenüber dem Integrationsamt eine ausführliche Darstellung vor.

Der AN legt gegenüber dem Integrationsamt Hamburg aussagekräftige Dokumentationen in Form von schriftlichen Berichten vor (§§ 111 Abs. 4 und 114 SGB IX). Jeweils nach einem Jahr ab Beginn der Durchführung der Aufgaben eines IFD wird ein Bericht fällig.

In den Berichten ist folgendes zu dokumentieren und auszuwerten:

- Anzahl der Beratungen
- Anzahl der Berufsbegleitungen
- Anzahl der Fachdienstlichen Stellungnahmen
- Anzahl der Schulungsveranstaltungen
- Ergebnisse der Kundenzufriedenheitsbefragung

Daneben soll für die Berufsbegleitungen und für die Feststellungsmaßnahmen jeweils getrennt dokumentiert und ausgewertet werden:

- Art der Behinderung
- Grad der Behinderung
- Alter
- Geschlecht
- Zugang zum IFD
- Begleitungsdauer
- Ergebnis der Berufsbegleitungen
- Grund für die Beendigung der Berufsbegleitung
- Sicherung des Arbeitsverhältnisses

Die Dokumentation der Berufsbegleitungen und Feststellungsmaßnahmen erfolgt in einer **Begleitungsliste**, die durch das Integrationsamt zur Verfügung gestellt wird.

Daneben müssen alle notwendigen Daten erfasst werden, die für das Ausfüllen der bundesweiten Statistik der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) über die Arbeit der IFD notwendig sind.

3.4.5 Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit

Der AN ist gehalten, für die Leistungen des Integrationsfachdienstes zu werben. Die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel, Vorträge, Flyer etc.) zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des IFD erfolgt in Absprache mit dem Integrationsamt.

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Integrationsfachdienst durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Integrationsamt gefördert wird.

3.5 Leistungsumfang

Über die maximale Gesamtlaufzeit von sechs Jahren (einschließlich Verlängerungsoption) werden vom Integrationsamt Hamburg aus dem Sondervermögen Ausgleichsabgabe Mittel für bis zu 6.000 (jährlich 1.000) Beratungsfälle, 11.700 (jährlich 1.950) Berufsbegleitungsmonate, 210 (jährlich 35) Fachdienstliche Stellungnahmen und 24 (jährlich 4) Schulungstage zur Verfügung gestellt.

Bei den Berufsbegleitungen haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass durchschnittlich 290 Berufsbegleitungsfälle mit durchschnittlich 6,7 Monaten pro Jahr abgerechnet wurden. Das entspricht 1.950 Berufsbegleitungsmonate pro Jahr. Daraus ergeben sich für die Gesamtlaufzeit 11.700 Berufsbegleitungsmonate.

Bei Zuschlagserteilung wird von einem Bestand von ca. 150 Berufsbegleitungsfällen ausgegangen, die weiterhin Interesse an einer Berufsbegleitung haben.

Die Abrechnung der Berufsbegleitungen erfolgt in Begleitungsmonaten, die pauschaliert vergütet werden. Angebrochene Monate werden voll berechnet. Der AN wird gebeten in seinem Angebot die Kosten pro Berufsbegleitungsmonat darzulegen. In der Pauschale sind alle dem AN entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Als Kalkulationsgrundlage für Fachdienstliche Stellungnahmen wird von einer Anzahl von 210 Fachdienstlichen Stellungnahmen (jährlich ca. 35) ausgegangen. Die Abrechnung der Fachdienstlichen Stellungnahmen erfolgt pauschal. Der AN wird gebeten in seinem Angebot die Kosten pro Fachdienstlicher Stellungnahme darzulegen. In der Pauschale sind alle dem AN entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Daneben soll sich der IFD an Schulungsveranstaltungen des Integrationsamtes Hamburg beteiligen. Die Schulungsveranstaltungen haben pro Jahr einen Umfang von 3 ganzen und 2 halben (4 Zeitstunden) Schulungstagen. Auf die Gesamtlaufzeit gerechnet ergeben sich 192 Stunden im Rahmen der Schulungsveranstaltungen des Integrationsamtes. Daneben soll der IFD bei Bedarf auch Inhouse-Schulungen bei Arbeitgebern abhalten und sich auf Einladung von Hamburger Betrieben auch an Schwerbehindertenversammlungen beteiligen.

Beratungs- und Schulungsleistungen werden nicht separat vergütet, sondern sind in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Es wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Zuschlagserteilung kein Anspruch des AN gegen das Integrationsamt Hamburg für die Beauftragung und Inanspruchnahme einer Mindeststundenzahl für Beratungen, Berufsbegleitungen, Fachdienstliche Stellungnahmen und Schulungsveranstaltungen besteht, da die zu erbringenden Leistungen bedarfsabhängig sind.

Alle Einzelbeauftragungen für Berufsbegleitungen enden automatisch mit Ablauf der Vertragslaufzeit oder vorzeitig bei Wegfall der Fördervoraussetzungen; beauftragte und bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbrachte Leistungen verfallen damit.

3.6 Zugang zu den Leistungen/ Ablauf

Über das Leistungsangebot des Integrationsfachdienstes informieren das Integrationsamt, der Integrationsfachdienst und die vom Integrationsamt beauftragten Beratungsprojekte. Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Finanzierung durch das Integrationsamt Hamburg hinzuweisen. Veröffentlichungen jeglicher Art sind mit dem Integrationsamt abzustimmen.

Personen der Zielgruppe melden sich bei entsprechendem Bedarf direkt beim AN oder beim Integrationsamt. Bei Beratungen genügt es, die Anzahl der Beratungsfälle zu dokumentieren. Wird eine Berufsbegleitung durch die Ratsuchenden gewünscht, so ist ein **Anmeldebogen** mit den persönlichen und arbeitsplatzbezogenen Daten durch die Ratsuchenden auszufüllen und eine **Datenschutzerklärung** vom Ratsuchenden und vom Integrationsfachdienst-Mitarbeiter zu unterschreiben. Der Integrationsfachdienst schickt den Anmeldebogen zusammen mit dem Antrag auf **Einzelfallbeauftragung** und weiteren Unterlagen (siehe unten) an das Integrationsamt.

3.6.1 Berufsbegleitung

Vor dem Beginn einer Berufsbegleitung muss eine schriftliche Beauftragung durch das Integrationsamt erfolgt sein.

Zur Beauftragung einer Berufsbegleitung durch das Integrationsamt müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- unterschriebener Anmeldebogen mit Datenschutzerklärung
- unterschriebener Antrag auf Einzelfallbeauftragung mit Begründung, Zielen und voraussichtlicher Dauer der Berufsbegleitung
- Kopie des Feststellungsbescheids
- Kopie des Schwerbehindertenausweises/ des Gleichstellungsbescheids
- Kopie des Arbeitsvertrags

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und des Berufsbegleitungsbedarfs erhält der AN die Beauftragung durch Unterschrift des Integrationsamtes auf der Einzelfallbeauftragung für maximal 12 Monate. Nach der Beauftragung beginnt die Berufsbegleitung. Nach Bedarf werden Termine im Integrationsfachdienst oder im Betrieb verabredet. Nach sechs Monaten Berufsbegleitung erfolgt eine schriftliche **Zwischenmitteilung** an das Integrationsamt. Diese enthält Informationen über die erreichten Ziele und die weitere geplante Vorgehensweise. Sollte der Zeitraum von 12 Monaten Berufsbegleitung nicht ausreichen, so ist eine Zwischenmitteilung mit einem Antrag auf Verlängerung zu stellen. Der Verlängerungsantrag ist ausführlich zu begründen und ein voraussichtliches Ende ist zu benennen.

Nach Beendigung der Berufsbegleitung wird ein **Abschlussbericht** unter Angabe der Gründe für die Beendigung an das Integrationsamt Hamburg geschickt.

Bei Bedarf des AG sind in Einzelfällen Berichte auch außerhalb der genannten Zeiträume im Rahmen der Berufsbegleitung zu erstellen.

3.6.2 Fachdienstliche Stellungnahmen

Die fachdienstlichen Stellungnahmen werden ausschließlich vom Integrationsamt veranlasst. Insofern schickt das Integrationsamt die unterschriebene **Einzelfallbeauftragung** zusammen mit den für die Ermittlung benötigten Unterlagen an den Integrationsfachdienst. Fachdienstliche Stellungnahmen zum Beschäftigungssicherungszuschuss und zum Bedarf an Arbeitsassistenz sollen innerhalb von zwei Monaten erstellt werden.

Die Berufsbegleitungen und fachdienstlichen Stellungnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit dem Integrationsamt. Die zu verwendenden Vordrucke werden vom Integrationsamt zur Verfügung gestellt.

Bei Gefährdungen von Arbeitsverhältnissen ist das Integrationsamt umgehend zu informieren.

3.6.3 Schulungsveranstaltungen

Schulungsveranstaltungen werden in der Regel vom Integrationsamt in Auftrag gegeben. Sollten Firmen mit dem Bedarf an In-House-Schulungen direkt an den IFD herantreten, ist die Durchführung der Veranstaltung mit dem Integrationsamt abzusprechen. Die Inhalte für die Schulungsveranstaltungen sind generell vorab mit dem Integrationsamt abzustimmen.